Egerkingen
Vielseitig. Zentral.

Pflichtenheft für Kommissionen, Ressortverantwortliche, Vorstandsmitglieder und Delegierte

Anhang zum Organisations- und Führungshandbuch

Gültig ab 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

I FÜR ALLE KOMMISSIONEN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN 3
1. Allgemeines 3
2. Zusammenarbeit 4
3. Finanzen 5
4. Organisation der Kommissionstätigkeit 6
II FÜR ALLE RESSORTVERANTWORTLICHEN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN 6
5. Allgemeines 6
6. Aufgabenteilung zwischen Ressortverantwortlichem und Kommissionspräsidium 8
III FÜR ALLE VORSTANDSMITGLIEDER UND DELEGIERTEN VON ZWECKVERBÄNDEN SOWIE VORSTANDSMITGLIEDER VON REGIONALEN VEREINIGUNGEN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN 8
7. Allgemeines 8
IV BESTIMMUNGEN 10
8. Wahlbüro 10
9. Baukommission 11
10. Planungskommission 12
11. Werkkommission 13
12. Kommission für öffentliche Bauten 15
13. Bildungskommission 16
14. Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales 17
15. Bevölkerungsschutzkommission 19
16. Finanzkommission 20

Egerkingen
Vielseitig. Zentral.

Der Gemeinderat - gestützt auf die § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung - beschliesst:

Vorbemerkung
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Pflichtenheft verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I FÜR ALLE KOMMISSIONEN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck

Das Pflichtenheft für Kommissionen definiert

a) die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen gemäss § 26 der Gemeindeordnung;

b) die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat;

c) die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und den zuständigen Ressortverantwortlichen.

§ 2

Stellung

1 Die Kommissionen sind vorberatende Organe des Gemeinderats, soweit ihnen nicht im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben als selbständige Behörde übertragen sind.

2 Die Kommissionen arbeiten nach den Vorgaben des Gemeinderats, die in den Legislaturzielen oder in Gemeinderatsbeschlüssen festgelegt sind.

3 Sie werden von sich aus tätig, entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der an sie delegierten Kompetenzen abschliessend und stellen für Geschäfte, die nicht in ihrer abschliessenden Kompetenz liegen, Antrag an den Gemeinderat.

§ 3

Arbeitsgrundlage

Grundlagen der Kommissionsarbeit bilden die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, Verordnungen, Reglemente, allgemein angewandte Normen

sowie alle kommunalen Reglemente, Weisungen, Ausführungsbestimmungen und Aufträge des Gemeinderats.

§ 4

Kollegialitätsprinzip

Alle Kommissionen entscheiden als Kollegium. Alle Kommissionsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.

§ 5

Information

1 Die Information der Kommissionen erfolgt

a) durch die Zustellung von Auszügen des Gemeinderatsprotokolls und die Aushändigung der notwendigen Akten, und/oder;

b) durch den Ressortverantwortlichen, und/oder;

c) durch den Bereichsleiter.

2 Die Kommissionspräsidenten informieren den Gemeinderat, die Ressortverantwortlichen und alle Gemeindestellen über Geschäfte, die sie betreffen.

3 Die Information der Öffentlichkeit und der Medien ist gemäss Gemeindeverordnung Sache des Gemeindepräsidiums.

2. Zusammenarbeit

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

1 Die Kommissionen unterstützen den Gemeinderat bei der politischen Führung der Gemeinde.

2 Sie stellen zu Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich Antrag an den Gemeinderat.

3 Die Vertretung von Geschäften vor dem Gemeinderat erfolgt nach Absprache durch den Ressortverantwortlichen oder das Kommissionspräsidium.

4 Soweit es die Sachgeschäfte bedingen, arbeiten die Kommissionen selbständig mit den betroffenen anderen Kommissionen zusammen.

5 Bei Unstimmigkeiten kann der Gemeinderat die Kommission zur Zusammenarbeit verpflichten.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Ressortverantwortlichen

1 Die Ressortverantwortlichen nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme Einsitz in den Kommissionen, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören. Sie können ordentliches Mitglied der Kommission sein, nicht jedoch Präsident oder Vizepräsident, Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

2 Die Sachplanung im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kommissionen und die Planung der Kommissionsarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe des Kommissionspräsidiums und des Ressortverantwortlichen.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

1 Die einzelnen Bereiche der Gemeindeverwaltung unterstützen die Kommissionstätigkeit und die Aufbereitung der Geschäfte.

2 Die Protokollführung wird anlässlich der Konstituierung der Kommissionen geregelt.

3. Finanzen

§ 9

Finanz- und Vergabekompetenzen

Die Kommissionen verfügen über Finanz- und Vergabekompetenzen gemäss § 28 der Gemeindeordnung.

§ 10

Budget

1 Die Kommissionen erstellen bis jeweils Ende August das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich nach den Vorgaben des Bereichs Finanzen.

2 Sie stellen auch Antrag an den Gemeinderat für die Bewilligung der von ihnen benötigten Stundenkontingente für Tätigkeiten ausserhalb der Kommissionssitzungen.

§ 11 *Kreditkontrolle*

Die Kommissionen überwachen die sachgerechte Verwendung der ihnen zugeordneten finanziellen Mittel und führen eine Kreditkontrolle.

4. Organisation der Kommissionstätigkeit

§ 12 *Arbeitsweise*

Die Kommissionen organisieren ihre Tätigkeit nach den §§ 19 - 27 der Gemeindeverordnung.

II FÜR ALLE RESSORTVERANTWORTLICHEN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

5. Allgemeines

§ 13 *Ziel und Zweck*

Das Pflichtenheft für Ressortverantwortliche definiert

a) die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressortverantwortlichen gemäss § 25 der Gemeindeordnung;

b) die Zusammenarbeit mit den zugewiesenen Kommissionen;

c) die Zusammenarbeit mit den Bereichsleitern und der Verwaltung.

§ 14 *Stellung*

1 Die Ressortverantwortlichen leiten das zugewiesene Ressort und sind im Besonderen für die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und den entsprechenden Kommissionen verantwortlich. Jedem Gemeinderat inkl. Präsident ist ein Ressort unterstellt.

2 Bei Kompetenzunklarheiten zwischen den Ressortverantwortlichen oder zwischen den Ressortverantwortlichen und den Kommissionen entscheidet der Gemeinderat.

3 Die Ressortverantwortlichen nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme Einsitz in den Kommissionen, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören. Er hat das Recht, Mitglied in weiteren Kommissionen zu sein. Er kann in Absprache mit dem Gemeinderat Vorstandsarbeit von Zweckverbänden oder anderen Institutionen übernehmen.

§ 15

Aufgaben

1 Der Ressortverantwortliche ist in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidenten für alle Geschäfte inkl. Geschäftskontrolle und Pendenzenliste, die sein Ressort betreffen, zuständig.

2 In Zusammenarbeit mit den Kommissionen und den Bereichsleitern ist er für die Vorbereitung, die Beschlussfassung im Gemeinderat und den Vollzug der Geschäfte verantwortlich.

3 Der Ressortverantwortliche nimmt, wenn nicht ordentliches Mitglied, in der Regel an den Sitzungen teil.

4 Der Ressortverantwortliche hat die Aufträge des Gemeinderats den zuständigen Kommissionen weiterzuleiten und deren Ausführung zu überwachen.

5 Der Ressortverantwortliche redigiert die Anträge an den Gemeinderat und Gemeindeversammlung selbständig und verwendet dabei die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Antragsraster.

6 Entscheidungsreife Anträge der Kommissionen sind bis spätestens 10 Tage vor der Gemeinderatssitzung der Verwaltung zwecks Traktandenliste einzureichen. Der Ressortverantwortliche hat die Anträge seines Ressorts im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung zu vertreten. Er kann sich für den Vortrag auch durch den Kommissionspräsidenten fachlich und/oder bei persönlichen Abwesenheiten vertreten lassen.

7 Die Ressortverantwortlichen erstellen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidenten den Jahresbericht.

§ 16

Kompetenzen

1 Die Kommissionen sind dem Gemeinderat und in dessen Auftrag dem Ressortverantwortlichen unterstellt.

2 Für die Eröffnung von Entscheiden des Gemeinderats gilt folgende Regelung: Doppelunterschrift Ressortverantwortlicher und Gemeindepräsident bei Schreiben aus den Ressorts der Gemeinderäte; Doppelunterschrift Gemeindepräsident und Bereichsleiter Zentrale Dienste bei Schreiben aus dem Ressort des Gemeindepräsidenten.

3 Der Ressortverantwortliche kann vom Kommissionspräsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss.

4 Von sämtlichen Kommissionssitzungen ist dem Ressortverantwortlichen das Protokoll zuzustellen.

6. Aufgabenteilung zwischen Ressortverantwortlichem und Kommissionspräsidium

§ 17

Aufgabenteilung

1 Die Sachplanung im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kommissionen und die Planung der Kommissionsarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe des Kommissionspräsidiums und des Ressortverantwortlichen.

2 Die Ressortleiter koordinieren und überwachen die Erfüllung der Aufgaben der ihnen zugeteilten Kommissionen.

III FÜR ALLE VORSTANDSMITGLIEDER UND DELEGIERTEN VON ZWECKVERBÄNDEN SOWIE VORSTANDSMITGLIEDER VON REGIONALEN VEREINIGUNGEN GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

7. Allgemeines

§ 18

Ziel und Zweck

Das Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder und Delegierte von Zweckverbänden sowie Vorstandsmitglieder von Regionalen Vereinigungen definiert

a) die Stellung und die generellen Aufgaben;

b) die Pflichten gegenüber dem Gemeinderat und den entsprechenden Kommissionen.

§ 19

Stellung

1 Die Delegierten von Zweckverbänden und Regionalen Vereinigungen werden auf Vorschlag der entsprechenden Kommissionen durch den Gemeinderat für eine ordentliche Amtsdauer gewählt.

2 Der Gemeinderat hat gegenüber den Zweckverbänden und Regionalen Vereinigungen ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Vorständen.

§ 20

Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder und Delegierten von Zweckverbänden und Regionalen Vereinigungen haben ihre Aufgaben im Rahmen des Statuts der Organisation, in welcher sie Einsitz haben, im Namen der Einwohnergemeinde Egerkingen wahrzunehmen.

§ 21

Pflichten

1 Die Vorstandsmitglieder und Delegierten von Zweckverbänden und Regionalen Vereinigungen haben die Interessen der Einwohnergemeinde Egerkingen wahrzunehmen und insbesondere Beschlüsse des Gemeinderats gegenüber der Organisation zu vertreten.

2 Die Vorstandsmitglieder und Delegierten von Zweckverbänden und Regionalen Vereinigungen haben die entsprechende Kommission, resp. den Gemeinderat

a) mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu informieren;

b) über wichtige Ereignisse in ihrem Aufgabenbereich umgehend zu orientieren;

c) persönlichen Erfahrungen von Tragweite zu melden;

d) die Übermittlung der Protokolle samt Unterlagen an die Einwohnergemeinde Egerkingen sicherzustellen.

3 Umfasst die Delegation mehrere Mitglieder der Einwohnergemeinde Egerkingen, ist unter den Delegierten festzulegen, wer die Pflichten gegenüber der Einwohnergemeinde Egerkingen wahrnimmt.

§ 22

Rechte

Die Vorstandsmitglieder und Delegierten von Zweckverbänden und Regionalen Vereinigungen haben Anspruch auf

a) den Zugang zu den notwendigen Informationen / Daten;

b) Protokollauszüge aus dem Gemeinderat und den Kommissionen.

IV BESTIMMUNGEN

8. Wahlbüro

§ 23

Zuständigkeit / Auftrag

1 Das Wahlbüro ist zuständig für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

2 Das Wahlbüro stellt eine ordnungsgemässe Stimmabgabe sowie eine korrekte Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Urne sicher.

3 Das Wahlbüro organisiert und überwacht die ordnungsgemässe Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die korrekten Ergebnisse von Urnenabstimmungen und -wahlen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses gemäss den massgeblichen Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

§ 24

Aufgaben

Das Wahlbüro nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) die korrekte Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten der Ergebnisermittlung bei Abstimmungen und Wahlen;

b) die korrekte Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie deren abschliessende Verarbeitung;

c) die ordnungsgemässe Publikation (Gemeindeanschlagstelle) und Übermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse an das Oberamt; die Aufschaltung der Ergebnisse auf der Gemeindewebsite erfolgt durch die Verwaltung;

d) die korrekte physische Ablage der Protokolle, Unterlagen und Dokumente;

e) die korrekte und zeitgerechte Übermittlung der Resultate aus eidgenössischen und kantonalen Urnengängen gemäss den Weisungen des Departements des Innern;

f) die jeweilige Erfassung des Aufwands der Wahlbüro-Mitglieder und -Helfer pro Abstimmungs- resp. Wahltermin;

g) frühzeitiges Aufgebot der Wahlbüro-Mitglieder durch den Präsidenten, sowie bei Bedarf weiterer Helfer;

h) Erstellen eines Auszählungsprotokolls, welches von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen ist.

§ 25

Finanzkompetenz

Das Wahlbüro verfügt über keine Finanzkompetenzen, mit Ausnahme für die Verpflegung der Wahlbüro-Mitglieder und -Helfer.

§ 26

Ressortzuordnung

Das Wahlbüro ist dem Ressort Präsidiales zugeordnet.

9. Baukommission

§ 27

Zuständigkeit / Auftrag

1 Die Baukommission ist die Baubehörde der Einwohnergemeinde Egerkingen.

2 Die Baukommission ist zuständig für den Vollzug der Baugesetzgebung und sorgt für die Einhaltung der Vorschriften.

3 Die Baukommission ist zuständig für die Umsetzung der baulichen Belange bezüglich dem Friedhofreglement.

§ 28

Aufgaben

Die Baukommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Behandlung und Bewilligung von Baugesuchen nach eingehender Prüfung, unter Berücksichtigung der Bundes- und Kantonal-Baugesetzgebung, Zonen- und Baureglement der Gemeinde, sowie der einschlägigen Normen;

b) Erlass von Verfügungen bei Widerhandlungen gegen die Baugesetzgebung;

c) Für Bauvorhaben bis CHF 100‘000.– ist der Bereichsleiter Bau zuständig, er informiert die Baukommission über die Erteilung der Bewilligung;

d) Durchführung von Baukontrollen und Anordnung von Massnahmen, die durch die Bauverwaltung organisiert werden;

e) Bezug von Anschlussgebühren mit Kompetenzdelegation an die Bauverwaltung für die Berechnung;

f) Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Zusammenarbeit mit Bundesstellen (bfu, procap etc.), Baustatistiken, Schutzraumabnahme;

g) Überweisung von Baugesuchen zur Erstbeurteilung an die Planungskommission von Bauvorhaben, die einen Gestaltungsplan erfordern, resp. die eine erhöhte Überbauungsziffer mittels Gestaltungsplan beanspruchen;

h) Behandlung und Bewilligung von Grabmalgesuchen mit Kompetenzdelegation an die Bauverwaltung.

§ 29 *Finanzkompetenz*

Die Finanzkompetenz richtet sich nach § 28 der Gemeindeordnung.

Ressortzuordnung

§ 30

Die Baukommission als baupolizeiliche Behörde ist keinem Ressort zugeordnet.

10. Planungskommission

§ 31 *Zuständigkeit / Auftrag*

Die Planungskommission berät den Gemeinderat in Fragen der Planung über das Gemeindegebiet, der Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung und erarbeitet entsprechende Konzepte im Auftrag des Gemeinderats.

§ 32 *Aufgaben*

Die Planungskommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Koordination der Planung der Gemeinde;

b) Vorberatung des ortsplanerischen Leitbildes, der Orts- und Zonenplanung, der Erschliessungs- und Gestaltungspläne;

c) Formulierung von Sonderbauvorschriften bei Gestaltungsplänen und Nutzungs- und Bebauungskonzepten;

d) Aktive Mitarbeit in Fragen der Regionalplanung;

e) Die Kommission beantragt dem Gemeinderat die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Delegierten von regionalen Vereinigungen, welche in ihren Aufgabenbereich fallen;

f) Die Kommission pflegt den regelmässigen Kontakt zum Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG) und zum Verein AareLand.

§ 33

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz richtet sich nach § 28 der Gemeindeordnung.

§ 34

Ressortzuordnung

Die Planungskommission ist dem Ressort Präsidiales, Planung und Entwicklung, Verwaltung, Information, Anstalten und Unternehmungen zugeordnet.

11. Werkkommission

§ 35

Zuständigkeit / Auftrag

1 Die Werkkommission ist zuständig für die Bereiche der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung.

2 Die Werkkommission ist zuständig für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen inkl. Flurwege, der Gemeindeplätze und der Gewässer.

3 Sie ist bestrebt, für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallbeseitigung ein finanziell ausgeglichenes Resultat aus Kosten und Gebühren zu erreichen.

4 Sie gewährleistet die Funktionstüchtigkeit, die Betriebssicherheit und die langfristige Werterhaltung der vorhandenen Infrastruktur.

5 Die Werkkommission ist zuständig für die Belange des Umweltschutzes.

§ 36

Aufgaben

Die Werkkommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Beratung in Fragen von privaten Hausanschlussgesuchen zuhanden der Baukommission;

b) Planung, Ausbau, Optimierung und Überwachung der gesamten Wasserversorgung, der Abwassernetze- und Abwasseranlagebauten;

c) Sicherstellung der Aktualisierungen des digitalen Werkleitungskatasters;

d) Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Strassen und Fusswege, Parkanlagen und andere öffentliche Plätze;

e) Überwachung der Bauarbeiten, Planung und Entscheidung über Unterhaltsarbeiten des gemeindeeigenen Strassennetzes im Rahmen der Kompetenz;

f) Sicherstellung der Strassenbeleuchtung;

g) Einleitung und Überwachung von Umweltschutzmassnahmen;

h) Organisation von Umweltschutz-Informationsanlässen oder Informationen;

i) Zusammenstellung von Unternehmerlisten, Vorbereitung und Durchführung von Submissionen;

j) Vergabeempfehlungen an den Gemeinderat, wenn Vergabesumme nicht in der Kompetenz der Werkkommission liegt;

k) Bei Unterhalts-, Ausbau- und Neubauten frühzeitige Koordination und Information der direkt Betroffenen und weiteren Dienstleister (Wasserversorgung, ARA Gäu, EVE, Sogas AG, Kommunikationsnetzanbieter, Werkhof etc.);

l) Die Kommission beantragt beim Gemeinderat die Wahl von Delegierten von Zweckverbänden, welche in ihren Aufgabenbereich fallen. Hat die Einwohnergemeinde Anspruch auf mehr als einen Delegierten, muss mindestens ein Delegierter Mitglied der Kommission sein;

m) Die Kommission pflegt den regelmässigen Kontakt zu den Zweckverbänden ARA Gäu und Regionale Wasserversorgung Gäu.

§ 37

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz richtet sich nach § 28 der Gemeindeordnung.

§ 38

Ressortzuordnung

Die Werkkommission ist dem Ressort Infrastruktur zugeordnet.

12. Kommission für öffentliche Bauten

§ 39

Zuständigkeit / Auftrag

[1] Die Kommission für öffentliche Bauten ist zuständig für alle im Besitze der Einwohnergemeinde Egerkingen stehenden Liegenschaften und deren Unterhalt.

[2] Sie gewährleistet die Funktionstüchtigkeit, die Betriebssicherheit und die langfristige Werterhaltung der vorhandenen Infrastrukturen.

§ 40

Aufgaben

Die Kommission für öffentliche Bauten nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Planung, Ausbau, Optimierung und Überwachung der gemeindeeigenen Liegenschaften;

b) Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Liegenschaften;

c) Überwachung der Bauarbeiten, Planung und Entscheid über Unterhaltsarbeiten der gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen der Kompetenz;

d) Zusammenstellung von Unternehmerlisten, Vorbereitung und Durchführung von Submissionen;

e) Vergabeempfehlungen an den Gemeinderat, wenn Vergabesumme nicht in der Kompetenz der Kommission für öffentliche Bauten liegt;

f) Bei Unterhalts-, Ausbau- und Neubauten frühzeitige Koordination und Information der direkt Betroffenen;

g) Koordinationsarbeiten mit den übrigen betroffenen Kommissionen, Werkhof, Schulleitung und Schulhauswarte;

h) zuständig für den Friedhof.

§ 41

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz richtet sich nach § 28 der Gemeindeordnung.

§ 42

Ressortzuordnung

Die Kommission für öffentliche Bauten ist dem Ressort Liegenschaften zugeordnet.

13. Bildungskommission

§ 43

Zuständigkeit / Auftrag

1 Die Bildungskommission vertritt die Anliegen der Öffentlichkeit und der Elternschaft betreffend der öffentlichen Volksschule (Kindergarten- und Primarstufe), der Kreisschule Gäu und der Musikschule Gäu.

2 Die Bildungskommission ist die beratende Kommission des Gemeinderats bei der strategisch-politischen Führung der Schulen und deren Aufsicht.

3 Sie definiert den kommunalen Rahmen, innerhalb dessen die Schulen im Dienste der Förderung der Schüler arbeiten können.

4 Die Bildungskommission ist zuständig für die Anliegen der Jugend.

§ 44

Aufgaben

Die Bildungskommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Diskussion und Verabschiedung der Anträge der Schulleitung (Pensenbewilligung, Förderangebote, Zusatzangebote, pädagogische Schulprojekte, Klassengrösse, Eröffnung von weiteren Klassen etc.) zuhanden des Gemeinderats;

b) Aufsicht und Überwachung der Schulzahnpflege und der schulärztlichen Betreuung;

c) Überwachung der Entwicklung der Schülerzahlen und ggf. Antrag an den Gemeinderat für die Bereitstellung von weiterem Schulraum;

d) Erste Anlaufstelle bei Beschwerden gegen den Schulbetrieb;

e) Mitwirkung bei der Anstellung des Schulleiters;

f) Unterstützung der Schule bei der externen Schulevaluation;

g) Regelmässige Koordinationssitzungen und Zusammenarbeit mit der Schulleitung;

h) Unterstützung der Schulleitung und des Schulsozialarbeiters bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

i) Teilnahme an Schulveranstaltungen;

j) Zusammenarbeit mit den regionalen und kantonalen Schulbehörden;

k) Schaffung von familien- und schulergänzenden Angeboten;

l) Förderung und Unterstützung der Erwachsenenbildung;

m) Förderung und Schaffung von Rahmen- und Impulsprogrammen für institutionalisierte und Ad-hoc-Anlässe sowie Veranstaltungen für Jugendliche;

n) Vertretung von Jugendanliegen gegenüber den politischen Behörden;

o) Beratung des Gemeinderats bei Jugendfragen;

p) Die Kommission beantragt beim Gemeinderat die Wahl der Delegierten von Zweckverbänden, welche in ihren Aufgabenbereich fallen. Hat die Einwohnergemeinde Anspruch auf mehr als einen Delegierten, muss mindestens ein Delegierter Mitglied der Kommission sein;

q) Die Kommission pflegt den regelmässigen Kontakt zu den Zweckverbänden Kreisschule Gäu und Musikschule Gäu.

§ 45

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz richtet sich nach § 28 der Gemeindeordnung.

§ 46

Ressortzuordnung

Die Bildungskommission ist dem Ressort Bildung und Jugend zugeordnet.

14. Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales

§ 47

Zuständigkeit / Auftrag

1 Die Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales vertritt die Anliegen der Öffentlichkeit in den Belangen Kultur, Gesellschaft und Soziales.

2 Die Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales setzt sich für die Bewahrung und Vermittlung von traditioneller und zeitgenössischer Kultur ein. Sie ist offen gegenüber kulturellen Aktivitäten verschiedenster Bevölkerungskreise.

3 Die Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales unterstützt die gesellschaftliche Integration aller Altersgruppen und aller Bevölkerungskreise.

4 Die Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales ist Kontaktstelle zu den sozialen Leistungserbringern, welche mit der Einwohnergemeinde Egerkingen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben (Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu (GAG), Spitex Gäu, ZV Sozialregion Thal-Gäu).

§ 48

Aufgaben

Die Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Planung und Durchführung von gemeindeeigenen Anlässen (Neujahrsapéro, Seniorenfahrt, 1. August-Feier, Neuzuzügerapéro, Jungbürgerfeier etc.). Dabei kann sie mit anderen Beteiligten in der Gemeinde, der Schule und der Vereine zusammenarbeiten;

b) Initialisierung von wiederkehrenden Anlässen, welche zur Erfüllung des Auftrages dienen (Markt, Konzerte, etc.);

c) Verantwortung für die Erstellung und Koordination des Veranstaltungskalenders;

d) Absprache und Koordination bezüglich Veranstaltungen mit den Kirchgemeinden;

e) Kontaktstelle zur CityTaxGroup Egerkingen;

f) Bearbeitung von Anträgen zur Finanzierung von Veranstaltungen, Anlässen und Ähnlichem;

g) Unterstützung der Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung des Integrationskonzepts des Kantons;

h) Organisation, Planung und Durchführung von Anlässen, welche der Integration dienen;

i) Unterstützung von Initiativen für die Pflege, Wiederbelebung und Aktivierung alter Bräuche;

j) Umsetzung und Realisierung der Dorfchronik;

k) Sicherstellung von vorschulischen (KITA) und altersgerechten Angeboten;

l) Die Kommission beantragt beim Gemeinderat die Wahl der Delegierten von Zweckverbänden, welche in ihren Aufgabenbereich fallen. Hat die Einwohnergemeinde Anspruch auf mehr als einen Delegierten, muss mindestens ein Delegierter Mitglied der Kommission sein;

m) Die Kommission pflegt den regelmässigen Kontakt zum Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu.

§ 49

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz richtet sich nach § 28 der Gemeindeordnung.

§ 50

Ressortzuordnung

Die Kommission für Kultur, Gesellschaft und Soziales ist dem gleichnamigen Ressort zugeordnet.

15. Bevölkerungsschutzkommission

§ 51

Zuständigkeit / Auftrag

[1] Die Bevölkerungsschutzkommission ist zuständig für die Bereiche Feuerwehr, Zivilschutz und Polizei.

[2] Die Bevölkerungsschutzkommission hat die Oberaufsicht über den Unterhalt und Bestand der öffentlichen Zivilschutzanlagen.

§ 52

Aufgaben

Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrstab;

b) Behandlung von Anträgen des Feuerwehrstabs bezüglich Ernennung und Beförderung von Offizieren, Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse, Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen zuhanden des Gemeinderats sowie Erstellung des Jahresbudgets;

c) Entscheidungsinstanz über frühzeitige Entlassung aus der Feuerwehrdienstpflicht;

d) Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Feuerwehrstabs;

e) Beschaffung und Erneuerung sowie Unterhalt von Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen;

f) Zusammenarbeit mit der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO);

g) Koordination der Nutzung der Truppenunterkunft durch militärische Einquartierungen in Zusammenarbeit mit dem Ortquartiermeister;

h) Zuständig für die Sicherheit bei grösseren Anlässen;

i) Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei;

j) Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Bei Notwendigkeit, Initialisierung von Massnahmen im Sicherheitsbereich;

k) Die Kommission beantragt beim Gemeinderat die Wahl der Delegierten von Zweckverbänden, welche in ihren Aufgabenbereich fallen. Hat die Einwohnergemeinde Anspruch auf mehr als einen Delegierten, muss mindestens ein Delegierter Mitglied der Kommission sein;

l) Die Kommission pflegt den regelmässigen Kontakt zur Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO).

§ 53

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz richtet sich nach § 28 der Gemeindeordnung.

§ 54

Ressortzuordnung

Die Bevölkerungsschutzkommission ist dem Ressort Öffentliche Sicherheit zugeordnet.

16. Finanzkommission

§ 55

Zuständigkeit / Auftrag

1 Die Finanzkommission unterstützt den Gemeinderat in finanzrechtlichen Fragen sowie in Belangen des Finanzhaushalts.

2 Die Finanzkommission steht dem Gemeinderat beratend zur Seite bei der Erarbeitung des Budgets.

§ 56

Aufgaben

Die Finanzkommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr

a) Fachliche und sachliche Überprüfung und Abklärung der vom Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Finanzlage der Gemeinde;

b) Beurteilung und Analyse des Budget-Entwurfs sowie der Finanzplanung;

c) Beratung des Gemeinderats bei der Budgetierung, der Finanzplanung, der Investitionen und der Spezialfinanzierungen sowie in Geschäften mit erheblichen finanziellen Auswirkungen;

d) Stellungnahme zu Budget, Finanzplanung und speziellen Finanzvorhaben zuhanden des Gemeinderats;

e) Beurteilung von Budgetüberschreitungen in der Investitionsrechnung und Ausarbeitung von entsprechenden Empfehlungen an den Gemeinderat;

f) Beratung des Gemeinderats in der Steuerpolitik.

§ 57

Finanzkompetenz

Die Finanzkommission verfügt über keine Finanzkompetenzen.

§ 58

Ressortzuordnung

Die Finanzkommission ist dem Ressort Finanzen, Steuern und Volkswirtschaft zugeordnet.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Mai 2017.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi Gemeindepräsidentin	Elvira Biedermann Verwaltungsleiterin/ Bereichsleiterin Zentrale Dienste